



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0877505-0001/IBG-0008 - G 35/24 - Fr

vom 23.09.2024

Auf Antrag der

Aurubis AG
Kupferstraße 23
44532 Lünen

vom 21.06.2024

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Sekundärkupferhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 in nachstehendem Umfang, erteilt.

A Genehmigungsumfang

Betriebseinheit 417 - Dampfspeicher

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufnahme von Überschusdampf aus dem vorhandenen 18 bar Netz zur Versorgung des werksinternen Dampfnetzes (10 bar, 4 bar) der Aurubis AG am Standort Lünen; insb. bestehend aus 4 Dampfspeichern mit einem Volumen von jeweils 74,5 m³ und insg. ca. 23 t Dampf in der Halle E 2 West (alte Elektrolyse).

B Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antragsschreiben vom 21.06.2024	2 Blatt
3.	Antragsformulare vom 21.06.2024	5 Blatt
4.	Kurzbeschreibung gem. § 4 (3) 9. BImSchV	8 Blatt
5.	Zustimmung Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit	2 Blatt
6.	Kartenauszüge	3 Blatt
7.	Werkslageplan (1.250)	1 Blatt
8.	Ansichten und Schnitte	4 Blatt
9.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
10.	Bauantrag mit Plänen	20 Blatt
11.	Brandschutzkonzept Nr. 1656 – E2-West Dampfspeicher, Ing. Büro Löbbert, inkl. Pläne	29 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
13.	Entladediagramm	1 Blatt
14.	Formular 2 (Betriebseinheiten)	4 Blatt
15.	Formular 5 (Emissionsquellen)	2 Blatt
16.	Gutachterliche Stellungnahme Schallschutz, TÜV Nord v. 26.05.2023, inkl. Anhang	17 Blatt
17.	Gutachterliche Stellungnahme zur Einstufung nach BetrSichV, TÜV Nord vom 07.06.2024	1 Blatt
18.	Gutachterliche Stellungnahme gem. § 29a BImSchG, TÜV Nord v. 26.08.2022, inkl. Anhang	36 Blatt
19.	Artenschutzprotokoll	2 Blatt
20.	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt

C Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Entscheidungen

Die Genehmigung des Bezirksausschusses Arnberg vom

31.01.1914. B.A.ICXV a 93/13
14

für die Errichtung eines Hüttenwerkes,

sowie die bisher erteilten Genehmigungen zur Änderung und Erweiterung des Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen) nebst ihren Festsetzungen und Anlagen und die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

D Inhalts- und Nebenbestimmungen; Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärkupferhütte) darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
Sofern unter den nachstehenden Ziffern dieses Kapitels abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung muss mit dem Bau des unter Ziffer A beschriebenen Vorhabens begonnen worden sein.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 53 - ist die Inbetriebnahme des Dampfspeichers spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2 Immissionsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Die im schalltechnischen Gutachten des TÜV Nord vom 26.05.2023 beschriebenen bauseitigen und betriebsbedingten schallschutztechnisch relevanten Annahmen, Empfehlungen und Bedingungen sind bei der Bauausführung und im Betrieb zu beachten.

2.1.2 Die von dieser Änderungsgenehmigung gemäß Ziffer A i.V.m. Ziffer D 1.1 dieses Genehmigungsbescheides erfassten technischen Einrichtungen sind im Zusammenwirken mit allen anderen bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV) insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte leisten (beurteilt nach TA Lärm vom 26.08.1998).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Bergstraße 40	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 46	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)	70 dB(A)

2.1.3 Spätestens drei Monate nach Aufnahme des Nachtbetriebes ist die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. Hierbei ist auf den maßgeblichen Immissionsort „Bergstraße 48“ abzustellen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen. Eine Ausfertigung

der Messberichte ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens einen Monat nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

Die Messung und Bewertung hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu erfolgen. Zu messen ist jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109).

3 Baurecht

3.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vorher schriftlich mittels dem dieser Genehmigung beigefügten Vordrucke anzuzeigen.

3.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung der Bauaufsichtsbehörde nach § 84 (2) BauO NRW 2018 vorzulegen.

3.3 Das Brandschutzkonzept Nr. 1656-E2-West Dampfspeicher vom 11.06.2024 als Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes für den gesamten Brandbekämpfungsabschnitt BBA VII.A (Nr. 1656 vom 20.12.2022) der Frau Dipl.-Ing. Anke Löbber ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.

3.4 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 54 (3) BauO NRW 2018 das Brandschutzkonzept aufstellen können.

3.5 Bis zu abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des

Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

- 3.6 Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

4 Bodenschutz

- 4.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

- 4.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, über die bekannten Daten hinausgehende Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2469, bodenschutz@kreis-unna.de, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

- 4.3 In vorlaufenden Untergrunduntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurden hohe Schadstoffgehalte u.a. im Boden und im Grundwasser ermittelt. Kontaminationsprägend waren u.a. Schwermetalle, KW, BTEX, PAK. Außerdem fielen sehr niedrige pH-Werte auf. Die Details sowie die vollständige Schadstoffparameterliste sind den zahlreichen vorliegenden Gutachten (Asmus und Prabucki Ingenieurgesellschaft GmbH, Geoexperts GmbH, BUI M. Greminger, Diplom-Geologen W. und M. Greminger, etc.) zu entnehmen, die im Auftrag der Antragstellerin erstellt wurden.

Sämtliche Anlagen und Leitungen im Untergrund sowie die Fundamente müssen deshalb durch eine geeignete Materialwahl sowie ggf. durch zusätzliche technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der nachgewiesenen Schadstoffe geschützt werden, um Materialschäden, die zu Undichtigkeiten führen können, auszuschließen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen rechtzeitig vor dem Baubeginn festzulegen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abschlussbericht gutachterlich zu dokumentieren.

- 4.4 Die Planungsfläche ist zu versiegeln, um nach der dauerhaften Beseitigung des Hallendachs ein Eindringen von Niederschlagswasser in den kontaminierten Untergrund zu verhindern. Die Versiegelung ist im Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 4.5 Die im Umfeld der Baufläche vorhandenen Grundwassermessstellen sind vor Beschädigungen zu schützen und in einem beprobaren Zustand zu erhalten. Falls eine Beseitigung einzelner GWMS unumgänglich ist oder eine Beschädigung während der Arbeiten erfolgt, muss die Messstelle fachgerecht zurückgebaut und mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Lage sowie die technische Ausführung der Ersatzmessstellen wären ggf. mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ein entsprechender gutachterlicher Vorschlag ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.
- 4.6 Die für das Betriebsgelände vorgesehenen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen werden derzeit abgestimmt. Die geplante Anlage darf den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen nicht negativ beeinflussen. Entsprechende zukünftige Änderungen der Anlage, die im Sinne einer Sanierungs- / Optimierung erforderlich sind, müssen durch die Antragstellerin geduldet und durchgeführt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Überwachung des Erfolgs der Sanierung bzw. der Sicherung (Errichtung von Grundwassermessstellen etc.).
- 4.7 Das Aushubmaterial ist auf der Basis geeigneter Deklarationsanalysen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.8 Wegen der bekannten Untergrundkontaminationen (Boden, Grundwasser, Bodenporengas) im Planungsbereich sind vorab entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, um eine Gefährdung des Baustellenpersonals sowie des Personals im anschließenden Dauerbetrieb auszuschließen. Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist zu dokumentieren.
- 4.9 Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation behördlich überprüft werden kann.

5 Allgemeine Hinweise

I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. die unter Ziffer A dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.
2. der Dampfspeicher während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß III. 1. und 2. auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

IV. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BlmSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts Anderes bestimmt ist.
- VI. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV – vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.
- VII. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- VIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

E Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

F Gründe

Die Antragstellerin betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15 a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG, soweit durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG (entscheidungs-)erheblich sein können und diese nicht offensichtlich gering sind. Eine Änderungsgenehmigung ist in jedem Fall erforderlich, soweit die für

die zu ändernde Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV beschriebenen Leistungsgrößen allein durch die Änderung erreicht werden können.

Der Antrag vom 21.06.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG der o.g. Anlage durch die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen (Errichtung und Betrieb eines Dampfspeichers).

Errichtung und Betrieb des Dampfspeichers sind für sich allein betrachtet nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Durch den Dampfspeicher und dessen Integration in den Anlagenbetrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte) wird jedoch die Beschaffenheit und der Betrieb dieser Anlage geändert, sodass grundsätzlich ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungserfordernis besteht. Dieses Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf den Dampfspeicher als Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte.

Das Änderungsvorhaben steht zwar nicht im Zusammenhang mit der Erreichung der im Anhang 1 der 4. BImSchV für die Kupfersekundärhütte beschriebenen Leistungsgrößen; es führt jedoch zu möglichen entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.v. § 6 (1) Nr. 1 BImSchG, die nicht als offensichtlich gering zu bezeichnen sind.

Das Änderungsvorhaben (Errichtung und Betrieb eines Dampfspeichers) ist somit eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV, wofür die Genehmigung gemäß § 16 (1), (2) BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung und
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17.05.2013 i.d.F. vom 03.07.2024, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 i.d.F. vom 03.07.2024 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 i.d.F. vom 08.05.2024 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bauordnungsamt der Stadt Lünen vom 31.07.2024
- Kreis Unna, SG Wasser und Boden vom 08.08.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 51, Natur und Landschaft vom 06.08.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 53, Anlagensicherheit vom 12.07.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 55, Arbeitsschutz vom 15.08.2024

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Baunutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Einer ausdrücklichen Einvernehmensklärung gem. § 36 (1) BauGB bedurfte es nicht, da die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Insbesondere werden von dem beantragten Vorhaben im Vergleich zum bisher genehmigten Zustand keine zusätzlichen

Lärmimmissionen oder Luftverunreinigungen hervorgerufen. Eine Leistungserhöhung ist mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Relevanz).

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung gemäß Artikel 3 Nr. 9. der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind nicht zu besorgen. Ebenfalls erreicht das Vorhaben für sich genommen, die Kapazitätsschwellen des Anhangs I der IE-RL nicht (Art. 20 (3) IE-RL). Auch unterfällt das Vorhaben für sich allein betrachtet nicht dem Anwendungsbereich der IE-RL. Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) lit. a) oder b) IE-RL ist nicht erforderlich.

Das Änderungsvorhaben ist auch keine störfallrelevante Änderung i.S.v. § 3 (5b) BImSchG i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 16a BImSchG mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. § 19 (4) BImSchG besteht nicht.

Ebenfalls ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus UVP-rechtlichen Gründen nicht erforderlich (s.u.)

UVP-Relevanz

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Eine UVP wurde bereits im Zusammenhang mit früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Dampfspeicher unterfällt für sich allein betrachtet nicht dem Anwendungsbereich des UVPG, stellt jedoch ein Änderungsvorhaben der o.g. Anlage gemäß Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG dar.

Die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG)).

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt aus nachfolgend beschriebenen Gründen nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Kupfersekundärhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen und elektrolytischen Prozessen behandelt. Am Ende des metallurgischen Prozesses entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel). Die beim Schmelzen von Einsatzmaterialien entstehende Hitze (u.a. beim Betrieb des Badschmelzofens) wird mithilfe zugehöriger Dampfkessel zur Erzeugung von Prozessdampf für weitere technische Einrichtungen auf dem Werksgelände der Aurubis AG in Lünen genutzt. Die Dampfspeicheranlage dient der Aufnahme von Überschusdampf aus den vorhandenen Abhitzekeesseln, um bei Bedarf die 10 bar und die 4 bar Schiene zu versorgen. Hierdurch kann der Betrieb von Hilfskesseln eingeschränkt; entsprechende Brennstoffe können eingespart werden.

Der Standort des Änderungsvorhabens befindet sich im Inneren des Werksgeländes umgeben von weiteren Betriebsgebäuden (Aufstellfläche 32m x 16m). Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Die Dampfspeicheranlage soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden (Ziffer 1.2). Änderungen an diesen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen selbst erfolgen nicht. Durch Errichtung und Betrieb des Dampfspeichers entstehen keine zusätzlichen oder anderen luftverunreinigenden Emissionen, Erschütterungen, Gerüche oder Lichtimmissionen.

Vom Vorhaben werden zusätzliche Schallimmissionen hervorgerufen, die jedoch aufgrund der abgeschirmten Lage des Vorhabens mehr als 20 dB unterhalb einschlägiger, festgelegter Immissionswerte liegen. Die durch das

Vorhaben verursachten Schallimmissionen werden in der Wohnnachbarschaft nicht wahrnehmbar sein. Der Dampfspeicher wird abwasserfrei betrieben (Ziffer 1.5). Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Abfälle entstehen durch den Betrieb des Dampfspeichers ebenfalls nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus o.g. Gründen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Ziffer 1.7).

In der Dampfspeicheranlage werden keine störfallrelevanten Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt oder gelagert. Der Dampfspeicher selbst ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil und wirkt sich im Falle einer Störung auch nicht auf benachbarte sicherheitsrelevante Anlagenteile aus. Etwaige zusätzliche Gefahren durch Brände werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verhindert (Ziffer 1.6).

Das Vorhaben selbst ist kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor. Anfallende Niederschlagswassermengen durch Starkregenereignisse werden vom werksinternen Kanalnetz erfasst und in der bereits vorhandenen Regenwasseraufbereitungs- und -nutzungsanlage (RAN-Anlage) gepuffert.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden

sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen eine besondere ökologische Empfindlichkeit aufweisen (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt insb. für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Dies ergibt sich aus der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (Ziffer 3.1). So ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Luftverunreinigungen, Gerüche, oder andere Immissionen sowie Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet. Nachteilige Umweltauswirkungen können allein durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Diese sind jedoch so gering, dass diese unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.6 der Anlage 2 UVPG nicht ins Gewicht fallen. Etwaigen Gefahren durch Brände wird mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen des vorsorgenden Brandschutzes entgegengewirkt. Durch Errichtung und Betrieb des Dampfspeichers ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Eine störfallrelevante Änderung des vorhandenen Betriebsbereiches liegt nicht vor.

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die im Rahmen der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.7 Anlage 2 UVPG i.S.v. § 9 (1) Nr. 2 UVPG als zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu klassifizieren wären.

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 (2) S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 23.08.2024 im UVP-Portal des Landes NRW.

Zulässigkeit des Vorhabens

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen erforderlich sind, ist insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1996 berücksichtigt worden.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird;
3. Abfälle vermieden, soweit Vermeidung nicht möglich ist, sie einer schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit sie nicht verwertet werden können, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden;
4. auch im Falle einer Betriebseinstellung
 - a. von den von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteilen und Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes i.S.d. § 6 (1) Nr. 2 BImSchG dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 BImSchG unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen zu erteilen.

G Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 i.d.F. vom 15.05.2024.

H Festsetzung der Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG wird berechnet:

Tarifstelle 4.6.1.1 c): Errichtungskosten bis 50.000.000 €
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000),$

Die Errichtungskosten (E) werden antragsgemäß auf 8.800.000,00 € festgesetzt.

Gebühr mit $E = 8.800.000,00 \text{ €}$:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €}) = \underline{27.650 \text{ €}}$

mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW eingeschlossen.

Die vom Bauordnungsamt Lünen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesene Gebühr beträgt

13.910,00 €

(= 13 v. Tausend der Herstellungssumme von 1.070.000,00 €).

Da die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung geringer ist als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr nach o.g. Formel der Tarifstelle 4.6.1.1 c), ist letztere zur Bemessung der Gebühr heranzuziehen.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 7) vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Dies ist der Fall.

Die nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) berechnete Gebühr reduziert sich auf

$27.650,00 \text{ €} \times 7/10 = \underline{19.355,00 \text{ €}}$

Tarifstelle 8.3.5 i.V.m. Ziffer 8.1.1.1: Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Für die Feststellung, ob § 5 UVPG eine UVP durchzuführen ist, ist eine Gebühr in Abhängigkeit vom Zeitaufwand zu erheben. Hierbei sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze zu berücksichtigen. Gemäß Runderlass vom 17.04.2018 beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt 70 €. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes von 5 h ergibt sich folgende Gebühr:

$$5 \text{ h} * 70 \text{ €/h} = \underline{350 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 4.6.1.1 c) und 8.3.5. Sie wird somit auf

19.705,00 €

festgesetzt.

I Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Im Auftrag



(Franz)

